

Statuten

Version vom 16-06-2021

Diese Statuten bilden die Basis des neugegründeten Vereins ‚grünliberale Berner Oberland‘ (Wahlkreissection glp BeO), genehmigt anlässlich der Gründungsversammlung vom 28. Juni 2021.

Inhalt

- I. Name und Sitz
- II. Zweck
- III. Gliederung
- IV. Mitgliedschaft
- V. Mittel und Haftung
- VI. Organe und Befugnisse
- VII. Die Mitgliederversammlung
- VIII. Der Vorstand
- IX. Das Präsidium
- X. Die Revisionsstelle

I. Name und Sitz

Mit dem Namen „grünliberale Berner Oberland“ (Kurzform glp BeO) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Die glp BeO ist eine Wahlkreissection der grünliberalen Partei Kanton Bern (hiernach: glp BE).

Der Vereinssitz wird bei den jeweiligen Wahlen der Vorstandmitglieder durch diese festgelegt.

II. Zweck

Die glp BeO bezweckt

- Unterstützung von Wahlkandidaten¹ aus ihrem Einzugsgebiet für den Grossrat, regionale Funktionen und das nationale Parlament.
- Organisation von Kampagnen und Anlässen in Hinblick auf Grossratswahlen und nationale Wahlen.
- die Vertretung der Parteianliegen bei Behörden und in der Öffentlichkeit innerhalb des Wahlkreises zu regionalen Themen, die nicht von einer Ortssection abgedeckt werden.
- Förderung des Kontakts und der Zusammenarbeit zwischen den Ortssectionen im Wahlkreis.
- Auf Antrag mögliche finanzielle Unterstützung neuer glp Ortssectionen in den Kreisgebieten im ersten Jahr nach der Gründung.

III. Gliederung

Die grünliberale Berner Oberland setzt sich zusammen aus Ortssectionen. Diese decken eine oder mehrere Gemeinden im Gebiet der glp BeO ab.

grünliberale
Berner Oberland

beo@grunliberale.ch
www.beo.grunliberale.ch

¹¹ Wenn im Folgenden der Einfachheit halber die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche Form immer eingeschlossen.

Die Präsidienkonferenz der glp BE entscheidet über die Aufnahme einer Ortssektion. Fehlt eine solche, können Mitglieder eine Interessengruppe bilden mit der Möglichkeit, später eine Sektion zu gründen.

Mitglieder, die nicht in einem Einzugsgebiet einer Ortssektion leben, können sich auf eigenen Wunsch einer solchen unter Absprache mit der Geschäftsleitung der glp BE anschliessen.

IV. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der glp BeO steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

Jedes Mitglied einer Ortssektion in den Wahlkreisen der glp BeO ist automatisch auch Mitglied der glp BeO und der glp BE.

Die Mitgliedschaft entsteht nach Entrichtung des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Ortssektion erfolgen kann,
- durch Ausschluss wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags nach zweimaliger Mahnung, wobei der Ausschluss bei der zweiten Mahnung angekündigt wird, oder
- durch Ausschluss wegen parteischädigenden Verhaltens.

Die Ortssektionen entscheiden über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Ist keine Ortssektion vorhanden, entscheidet die Geschäftsleitung der glp BE über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Diesen Entscheiden bleibt die Einsprache an oder durch die Mitgliederversammlung der Ortssektionen resp. der kantonalen Partei vorbehalten.

V. Mittel und Haftung

Die finanziellen Mittel der glp BeO setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Mandatsabgaben, Fraktionsbeiträgen, Spenden, Legaten und Einnahmen aus dem Verkauf von Artikeln, die in Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

Für die Verbindlichkeiten der glp BeO haftet allein das Vereinsvermögen.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Im Falle der Liquidation der WKS glp BeO geht das Vermögen an die glp BE über.

VI. Organe und Befugnisse

Die Organe der glp BeO sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Präsidium
- die Revisionsstelle.

Alle Organe sind in ihren Handlungen im Rahmen der Vereinstätigkeit durch die Statuten gebunden. In den folgenden Kapiteln werden die Organe näher beschrieben und ihre Befugnisse festgelegt.

VII. Die Mitgliederversammlung

i. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet alle 4 Jahre mindestens ein Jahr vor den Grossratswahlen statt. Der Vorstand kann zusätzlich ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Zusätzlich kann eine Gruppe von mindestens 10 Mitgliedern den Vorstand beauftragen, innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

ii. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Alle Mitglieder aus dem Einzugsgebiet der glp BeO dürfen sich während den Grossratswahlen, nationalen Wahlen und anderen politischen Ämtern an die glp BeO für eine mögliche Unterstützung wenden. Über Anträge entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand stellt die Traktandenliste zusammen und kündigt die Mitgliederversammlungen mitsamt den Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus via E-Mail an.

Mitgliederversammlungen und die darin zu fällenden Entscheide sind ohne physische Präsenz, über ein geeignetes online-Tool und der einwandfreien Identifikation der Teilnehmenden zulässig.



Die Mitgliederversammlung fällt nur Beschlüsse zu traktandierten Themen. Sie fällt ihre Beschlüsse durch Abstimmung der physisch oder virtuell anwesenden Mitglieder. Jede natürliche Person und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder juristischen Person hat eine Stimme, wobei das Stimmrecht von juristischen Personen nicht durch Personen ausgeübt werden darf, die bereits als natürliche Personen stimmfähig sind. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind offen. Wenn mindestens ein Viertel der Mitgliederversammlung es wünscht, findet eine Abstimmung geheim statt.

Auf Antrag des Vorstands oder von mindestens zehn Mitgliedern wird ein Beschluss in Form einer Urabstimmung per Post oder per Internet durchgeführt. Die Frist zur Einreichung der Stimmen beträgt mindestens zwei Wochen ab Versand der Abstimmungsunterlagen. Jede natürliche Person und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter einer juristischen Person hat eine Stimme, wobei das Stimmrecht von juristischen Personen nicht durch Personen ausgeübt werden darf, die bereits als natürliche Personen stimmfähig sind.

Statutenrevisionen und der Entscheid zur Auflösung des Vereins erfordern das Zweidrittelmehr der Anwesenden (Urabstimmung: der gültigen Stimmen ohne Enthaltungen). Alle anderen Entscheide erfordern das Einfache Mehr der gültigen Stimmen ohne Enthaltungen. Gibt es mehr als zwei Stimmmöglichkeiten, so werden wenn nötig mehrere Abstimmungsgänge durchgeführt. Nach dem ersten Abstimmungsgang können keine Stimmmöglichkeiten mehr ergänzt werden, und nach jedem Abstimmungsgang scheidet die Stimmmöglichkeit mit den wenigsten Stimmen aus.

iii. Zuständigkeiten

- Entscheid über Teil- oder Totalrevisionen der Statuten
- Abnahme oder Rückweisung der 4-Jahresrechnung und der 4-Jahres-Bilanz
- Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Wahl der Wahlkampfleitenden des Wahlkreises (oder der Delegation dieser Aufgabe an den Vorstand)
- Nominierung von Kandidaten für regionale Ämter und den Grossen Rat, resp. die Delegation der Nominierung an den Vorstand oder Wahlausschuss.

iv. Rechte

- Auflösung des Vereins

Mehrere Mitglieder oder Ortssektionen haben folgende Rechte

- Ab zehn Mitgliedern: Auftrag zur Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- Ab fünf Mitgliedern: Ergänzung der Traktandenliste einer Mitgliederversammlung, sofern schriftlich per E-Mail und mindestens eine Woche im Voraus beantragt
- Ortssektionen: Ergänzung der Traktandenliste einer Mitgliederversammlung, sofern schriftlich per E-Mail und mindestens eine Woche im Voraus beantragt

VIII. Der Vorstand

i. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für Nach- und Ersatzwahlen informiert der Vorstand via E-Mail die Mitglieder und richtet online eine Abstimmungsmöglichkeit ein, oder es wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Mitglieder des Grossen Rates sind von Amtes wegen auch Mitglieder des Vorstandes mit gleichen Rechten und Pflichten.

Der Vorstand trifft sich persönlich regelmässig während der Zeit vor den Wahlen. Sitzungen und die darin zu fällenden Entscheide mittels eines geeigneten online-Tools sind zulässig.

Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der gültigen Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium wird vorgängig festgelegt, welche Person den Stichentscheid ausübt.

ii. Zuständigkeit

- Führung des Wahlkreises glp BeO
- Vorbereitung, Ankündigung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Bereitstellen von Vorschlägen, Empfehlungen und/oder Entscheidungsgrundlagen für alle Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen
- Genehmigung oder Rückweisung des 4-Jahres-Budgets



- Vorschlag und Nominierung von Delegierten und Ersatzdelegierte für die nationale Delegiertenversammlung
 - Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, insbesondere zur Vorbereitung von Grossratswahlen.
 - Koordination mindestens eines jährlichen Treffens zwischen allen Ortssektionen. Er kann dafür eine/n Koordinator/in bestimmen. Der jeweilige Austragungsort rotiert zwischen den Ortssektionen.
 - Entscheid über Listenverbindungen bei Grossratswahlen in enger Absprache mit dem Vorstand der glp BE, - und bei Gemeindewahlen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Ortssektion fallen
- iii. Rechte
- Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - Erteilen von Aufträgen an Mitglieder des Vorstandes oder Ortssektionen
 - Vertretung der glp BeO in politischen und administrativen Verhandlungen
 - Entscheid über die Höhe von Mandatsabgaben

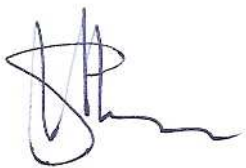
IX. Das Präsidium

- i. Zusammensetzung und Arbeitsweise
- Das Präsidium umfasst eine Person oder zwei Co-Präsidenten. Diese werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Für Ersatzwahlen informiert der Vorstand via E-Mail die Mitglieder und richtet online eine Abstimmungsmöglichkeit ein, oder es wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Wiederwahl ist möglich.
- ii. Zuständigkeiten
- Repräsentation der glp BeO in der Öffentlichkeit und gegenüber Medien
 - Vorsitz bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

X. Die Revisionsstelle

- i. Zusammensetzung und Arbeitsweise
- Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor/-innen, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Nach- und Ersatzwahlen zwischen den Mitgliederversammlungen fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- Zuständigkeiten:
- Prüfung der 4-Jahresrechnung und der 4-Jahresbilanz
 - Berichterstattung über die Ergebnisse dieser Prüfungen zuhanden der Mitgliederversammlung
 - Schriftlicher Antrag hinsichtlich Abnahme oder Rückweisung der 4-Jahresrechnung, der 4-Jahres-Bilan an die Mitgliederversammlung
- ii. Rechte
- Jederzeitige Einsicht in die Buchhaltung der glp BeO auf Antrag beim Vorstand

28. Juni 2021



Gründungspräsident Samuel Moser, Frutigen

Protokollführer Christoph Hürlimann, Spiez

